

Zeitschrift: Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur
Herausgeber: Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte
Band: 1 (1921-1922)
Heft: 12

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Monatshefte * für Politik und Kultur *

Verlag der Genossenschaft zur Herausgabe der Schweizerischen Monatshefte für Politik und Kultur, Zürich. — Verantwortlicher Schriftleiter Dr. Hans Dehler.
Bezugspreis jährlich Fr. 16.—, vierteljährlich Fr. 4.25, Einzelhefte Fr. 1.50. Ueber die Bezugsbedingungen für das Ausland gibt der Verlag Auskunft.
Bestellungen nehmen alle Poststellen, alle besseren Buchhandlungen oder der Verlag Zürich, Steinhaldenstrasse 66 entgegen.
Einzahlung des Bezugspreises auf unsere Postcheck-Rechnung VIII 8814 gilt als Bestellung. Bestellungen aus dem Auslande nur direkt beim Verlag.

1. Jahrgang

März 1922

Heft 12

Zur Abänderung der Art. 30 und 46, Ziff. 7 des eidg. Forstgesetzes.

Von

Max Dehslin-Mtdorf.

Das erste eidg. Forstgesetz von 1876 unterstellte bekanntlich noch nicht alle Waldungen der Schweiz der Oberaufsicht des Bundes, sondern nur das sog. Schutzwaldgebiet der Alpen und der Vorberge. Erst im Jahre 1902 wurde die Oberaufsicht mit der Gesetzesrevision auf die ganze Schweiz ausgedehnt, wobei man alle öffentlichen Waldungen, ob Schutzwald oder Nichtschutzwald, den gleichen Vorschriften unterstellte, während in bezug auf die Privatwaldungen jedoch ein weitgehender Unterschied eingeräumt wurde. So fanden für die privaten Schutzwaldungen nachfolgende Artikel Anwendung: Art. 13 (Vermehrungspflicht), Art. 18, M. 5 (Rahlschlagverbot), Art. 20 (Erhaltung der Bestockung der Weidwaldungen), Art. 21—23 (Verpflichtung zur Ablösung schädlicher Dienstbarkeiten und Rechte, Verbot neuer Belastung), Art. 24 (Verbot schädlicher Nebennutzungen), Art. 25 (Unterstützung von Holztransportvorrichtungen durch den Bund) und Art. 31 und 32 (Waldausreutungsverbot und Verpflichtung der Wiederbestockung der Schlagflächen). Demgegenüber hatten auf die privaten Nichtschutzwaldungen nur die Art. 20, 31 und 32 Gültigkeit, was mit einem Wort dem Abs. 1 von Art. 31 gleichkommt: Das Waldareal der Schweiz darf nicht vermindert werden.

Beim normalen Lauf der Dinge, wie wir ihn vor der großen Wende von 1914 hatten, zeigten sich nun in den privaten Nichtschutzwaldungen nur ausnahmsweise Eingriffe, die eine Gefährdung des Waldbesitzes mit sich brachten. Ganz anders gestaltete sich aber die Angelegenheit, als mit dem Krieg der Nachbarstaaten unser Land vom Holz importierenden Staat zum Holzexportstaat überging. Die Holzhändler schossen wie Pilze aus dem Boden und in den sonst mehr ruhigen Holzhandel griff eine nie geahnte Spekulation ein, die vor allem auf die privaten Nichtschutzwaldungen über-